

P. S. Leicht, *I Diplomi regi ed imperiali a favore delle città nei secoli X—XII ed il sorgere dell' universitas civium* (Studi di Storia e Diritto in onore di Arrigo Solmi, 2. Bd., 1941). — Vgl. QFIAB. 33, 1944, S. 277.

P. Brezzi, *La diplomatica pontifica* (Ist. per gli studi di politica internaz.). Mailand 1942, 449 S.

Heinrich Börsting, *Zur handschriftlichen Überlieferung der römischen Kurialeide und der angeblichen Professio fidei Bonifaz' VIII.* (Röm. Quartalschr. 47, 1942, S. 183—189). — Die vatikanische Hs. Ross. 476 enthält die kurialen Amtseide, an ihrer Spitze die angebliche Professio fidei Bonifaz' VIII. Sie ist unter Urban VI. (1378—1389) geschrieben, war im Besitze des damaligen päpstlichen Abbreviators Thomas Petra und schöpft aus dem verlorenen offiziellen Kanzleibuch der avignonesischen Zeit. Aus diesem dürfte deshalb auch die falsche Professio fidei stammen; sie hat jedenfalls ein höheres Alter, als man ihr beigelegt hat, galt in der Kanzlei als echt und muß auf einen mit den Kanzleiverhältnissen sehr vertrauten Mann zurückgehen.

C. E.

**Aus Land-
schaften
und
Ausland** Karl Glöckner, *Eine Weißenburger Urkunde und Hildebert, der erste karlingische König* (Els.-Lothr. Jb. 20, 1942, S. 1—9). — Die Urkunde Zeuss Trad. Wiz. 203 gehört nicht in die Zeit des Merowingers Childebert III., sondern in die des ersten Versuchs einer Verdrängung des merovingischen Königtums unter Childebert, dem Sohn des austrasischen Hausmeiers Grimoald. Sie ist also nicht auf 700, sondern auf 661 zu datieren und wird damit zur ältesten Urkunde des um 660 gegründeten Klosters. F. P.

Traut Werner-Hasselbach, *Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda* (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, hg. von E. E. Stengel II, 7). Marburg 1942, Elwert; X u. 142 S. — Neben den erhaltenen Originalen von Kaiser- und Papsturkunden beruht der Reichtum der ma. Überlieferung Fuldas auf der Menge der im Codex Eberhardi aus der Mitte des 12. Jh.s abschriftlich überlieferten älteren Privaturkunden und Güterverzeichnisse. Aber während über die Privaturkunden bereits grundlegende Untersuchungen vorliegen, war der Quellenwert der älteren urbarialen Aufzeichnungen ohne Kenntnis ihres Alters und der Art ihrer Vorlagen nur ein sehr beschränkter. Der Vf. ist es gelungen, in sorgfältigen Einzeluntersuchungen diese Lücke zu schließen und auf Grund sprachlicher Kriterien, der Identifizierung genannter Personen wie mit Hilfe erkennbarer Veränderungen des klösterlichen Besitzstandes die zeitliche Einordnung der Stücke mit hinreichender Sicherheit vorzunehmen. Die Güterverzeichnisse erstrecken sich über einen Zeitraum von vier Jahrhunderten, beginnend mit dem süddeutschen Urbar Kap. 44 aus der Zeit des Abtes Hraban (820—842) und über das umfangreiche Urbar Kap. 43 aus dem 1. Viertel des 11. Jh.s bis zum 12. Jh. hin reichend. Auf die Arbeitsweise des Mönches Eberhard fallen neue Lichter; im Gegensatz zu seinen Urkundenabschriften hat er die Vorlagen seiner Güterverzeichnisse weit zuverlässiger kopiert. — Ein Anhang wertet die neudatierten Aufzeichnungen für ausgewählte Fragen der Fuldaer Wirtschaftsverfassung aus. Er erweist die Gliederung des Besitzes in Fronhöfe (*territoria*) und macht wahrscheinlich, daß nach verschiedenen Vor-